

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 167
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/362

Fake-Profile des Verfassungsschutzes

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage 167 wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Es ist inzwischen öffentlich bekannt, dass von mehreren Landesbehörden für Verfassungsschutz (u.a. in Berlin und Thüringen) sog. Fake-Profile in sozialen Netzwerken betrieben werden, mit denen verfassungsfeindliche Bestrebungen und sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten ausländischer Akteure - nach den Maßstäben des Verfassungsschutzes - aufgeklärt werden sollen.

In der Vergangenheit wurden extremistische Bestrebungen vom Verfassungsschutz nicht nur aufgeklärt, sondern auch mit verschiedenen Mitteln unterstützt. Die Verbreitung von Meinungen und Informationen durch staatliche Organe durch Fake-Profile birgt das Risiko einer Verzerrung und Beeinflussung der politischen Willensbildung. Der Eingriff in sensible Bereiche von Einzelpersonen stellt zudem eine Gefahr für die Selbstbestimmung und Sicherheit der Privatsphäre dar, greift damit gleichzeitig in den Kernbereich der grundgesetzlich geschützten Menschenrechte ein.

Es wird bereits vorab angemerkt, dass die angefragten Informationen ausdrücklich nicht geheimhaltungsbedürftig sein dürften, insbes. nicht am Maßstab des Fragerechtes der Landtagsabgeordneten. Es darf insoweit bspw. auf das Urteil des Verfassungsgerichtshof Thüringen im Organstreitverfahren VerfGH 21/23 verwiesen werden.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder zeigen das Spektrum der Bedrohungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf. Die Bedeutung der Aufklärung des virtuellen Raums für die Lageeinschätzungen und gefahrenabwehrenden Maßnahmen der Sicherheitsbehörden ist anhaltend hoch. Extremisten sämtlicher Phänomenbereiche haben ihr strategisches Handlungsspektrum um die vielfältigen Optionen der digital gestützten Kommunikation erweitert. In dem Kontext wird auf die Verfassungsschutzberichte des Landes Brandenburg und auf die sonstigen Informationen der Öffentlichkeit in Pressekonferenzen und Pressestatements mit entsprechenden Berichterstattungen in den Medien verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Tätigkeitsberichte der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß § 26 Absatz 7 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes abgestellt (siehe Drucksachen 7/3188, 7/7377, 7/5276, 7/9563).

Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine vollständige Beantwortung sämtlicher hier vorliegenden Fragen aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Brandenburgischen Landtags gegenüber der Landesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit dem Begriff „Fake-Profile“ die Verwendung derselben als Mittel der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung gemäß § 6 Absatz 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes gemeint ist. Die Fragestellungen zielen insoweit auf die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden ab. Durch die Beantwortung der Frage, welche Netzwerke und Chatgruppen die Verfassungsschutzbehörde Brandenburg betreibt und wie viele eigene Accounts bei verschiedenen Anbietern durch die Verfassungsschutzbehörde betrieben werden, würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, zum konkreten Erkenntnisstand sowie zu operativen Aufklärungsschwerpunkten der Verfassungsschutzbehörde offengelegt. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten im Bereich der Internetbearbeitung. Aus der Beantwortung würde eine Gefährdung des Einsatz Erfolges legendierter Internet-Accounts folgen - insbesondere dann, wenn die Nutzung der Accounts nicht nach Phänomenbereichen, sondern zudem nach Anbietern aufgegliedert würde. Eine solche Aufschlüsselung würde nicht nur den Bearbeitungsschwerpunkt, sondern auch die Zielrichtung der Arbeit der Verfassungsschutzbehörde offenlegen.

Im Fall großer, reichweitenstarker Plattformen ist zu besorgen, dass sogenannte Zielpersonen ihr Nutzungsverhalten auf solchen Plattformen dahingehend anpassen, dass sie für die Verfassungsschutzbehörde schwerer aufzuklären sind. Im Fall kleinerer, szenetypischer Plattformen besteht aufgrund der geringen Anzahl an virtuellen Identitäten in den jeweiligen virtuellen Räumen dieser Plattformen das Risiko einer Enttarnung der durch die Verfassungsschutzbehörde genutzten Accounts. Gleichzeitig ist erwartbar, dass die beobachteten Bestrebungen ihre Aktivitäten auf andere Plattformen verlagern und die Zugangsbedingungen erschweren.

Dies würde einen erheblichen Nachteil für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes bedeuten. Eine Bekanntgabe würde zudem Rückschlüsse auf die technischen und quantitativen Fähigkeiten und damit auf das Aufklärungspotenzial der Verfassungsschutzbehörde zulassen. Vornehmlich durch die Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen und Anbietern könnte die Vorgehensweise der Verfassungsschutzbehörde künftig antizipiert und der Einsatz Erfolg der genutzten Accounts durch die Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien, wie zum Beispiel taktische Anpassungen im Kommunikationsverhalten im Internet, in Zukunft gefährdet werden. Die Fähigkeiten, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, wären damit in erheblicher Weise negativ beeinflusst, was den Sicherheitsinteressen des Landes Brandenburg nachhaltig schaden würde.

Solche erschwerten Zugangsbedingungen könnten beispielsweise aus der Einrichtung spezifischer technischer Authentifizierungsprozesse resultieren. Weiterhin könnte es auch zum Platzen von Falsch-Informationen kommen. Überdies erfordert die Nutzung von Internet-Accounts zur Aufklärung extremistischer Aktivitäten ein hohes Maß an Schutz für die beteiligten Bediensteten.

Sollten Informationen über die Strukturen und das Vorgehen der Behörde bekannt werden, könnte dies gezielte Bedrohungen, Anfeindungen oder gar Angriffe auf die zuständigen Mitarbeiter nach sich ziehen. Der Schutz derjenigen, die an der Sicherung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung arbeiten, ist unerlässlich.

Aus der Abwägung des verfassungsrechtlichen Fragerechtes der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Brandenburg folgt, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-Einstufung ausscheidet. In diesem Falle wären die Abgeordneten dazu befähigt, die ihnen vorliegenden Daten in den Kontext zum tagesaktuellen Geschehen und zu pressewirksamen Ereignissen zu setzen und so Entwicklungen in der Anzahl genutzter Accounts nachzuvollziehen. Diese Entwicklungen könnten dann, insbesondere, wenn Anfragen regelmäßig oder gezielt vor und nach angekündigten möglicherweise verfassungsschutzrelevanten Ereignissen gestellt werden, konkreten Beobachtungsobjekten zugeordnet werden. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Landesregierung die Informationen der angefragten Art jedoch für so sensibel, dass eine vollständige Offenlegung der angeforderten Informationen nicht nur das Risiko einer gezielten Unterwanderung der nachrichtendienstlichen Arbeit mit sich bringen würde, sondern auch langfristige Sicherheitsinteressen des Landes Brandenburg erheblich gefährden könnte. Insofern kann selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden.

Frage 1: Wie viele Fake-Profilen nutzt die Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern und für Kommunales in sozialen Netzwerken und Chatgruppen? Wie viele Fake-Profilen werden in welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen jeweils verwendet?

Frage 2: Welche sog. Phänomenbereiche werden mit den Fake-Profilen aufgeklärt? Wie viele Fake-Profilen werden pro Phänomenbereich eingesetzt?

Frage 3: Wurden Fake-Profilen auch zur Beobachtung von Personen oder Gruppen aus klimaaktivistischen Bewegungen genutzt?

zu den Fragen 1, 2 und 3: Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 4: Verbreitet die Abteilung Verfassungsschutz mit seinen Fake-Profilen selbst verfassungsfeindliche Inhalte oder Inhalte, die verfassungsfeindliche Bestrebungen bestätigen? Werden mit den Fake-Profilen verfassungsfeindliche Bestrebungen durch Kommentare, Benachrichtigungen oder persönliche Kontaktaufnahmen gefördert oder bestätigt?

Frage 5: Werden über die erstellten Fake-Profilen auch persönliche Beziehungen zu Einzelpersonen aufgebaut? Werden über die erstellten Fake-Profilen auch romantische Beziehungen zu Einzelpersonen aufgebaut?

Frage 6: Werden die Fake-Profilen von der Abteilung Verfassungsschutz selbst erstellt, oder durch externe natürliche oder juristische Personen? Werden auch „echte“ Profile für die Aufklärung übernommen?

Frage 7: Hat die Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern und für Kommunales selbst Chatgruppen oder soziale Netzwerke erstellt und betrieben oder übernommen und betrieben?

zu Fragen 4 bis 7: Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde sind abschließend in § 6 in Verbindung mit § 6a des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes geregelt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 8: Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befassen sich mit der Erstellung und dem Betreiben von Fake-Profilen?

zu Frage 8: Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.